

PENSIONSKASSEN – NICHT OHNE RISIKO FÜR ARBEITGEBER

Viele Arbeitgeber favorisieren für die betriebliche Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer als Durchführungsweg die Pensionskasse.

Die Konstruktion ist bekannt: Im Grunde sind Pensionskassen nichts anderes als kleine Lebensversicherer mit einer begrenzten Produktpalette und günstigen Kosten. Deshalb werden Pensionskassen ebenfalls von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der Aufsicht kontrolliert und unterliegen der gleichen Reglementierung ebenso wie Lebensversicherungsunternehmen. Aus diesem Grund müssen keine zusätzlichen Beiträge an den PensionsSicherungsVerein (PSV) abgeführt werden.

Der Haken dabei: Für die garantierten Leistungen der von ihnen zugesagten betrieblichen Vorsorge, mindestens aber für die eingezahlten Beiträge, haften Unternehmen mit ihrem kompletten Firmenvermögen. Und anders als Lebensversicherer sind Pensionskassen nicht automatisch Pflichtmitglied im Sicherungspool Protektor. Die Pleite seiner Pensionskasse kann deshalb für ein Unternehmen das Aus bedeuten.

In den Jahren 2002 bis 2007 mussten allein sieben Pensionskassen durch das BaFin saniert werden. Diese Zahlen brachte eine Anfrage der FDP- Bundestagsfraktion an den Tag. Unter diesen Pleitekandidaten war demnach auch die Babcock-Pensionskasse mit rund 5.000 Rentenempfängern und ca. 12.000 Rentenanwärtern.

Die Bundesregierung sieht in der bisherigen Regelung kein grundsätzliches Problem, da im schlimmsten Fall die Arbeitgeber in die Pflicht genommen werden.

(s. Drucksache 16/7664, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/076/1607664.pdf>)

ÜBERSCHULDUNGSRISIKO BEI PENSIONSZUSAGEN?

Gerade für mittelständische Unternehmen bringt das neue Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMog) erhebliche Belastungen mit sich. Eine davon ist die neue Bewertung von Pensionszusagen. Denn im schlimmsten Fall droht Überschuldung.

Nach dem BilMog müssen Pensionszusagen in der Handelsbilanz in Zukunft „realistisch“ bewertet werden. Dazu gehört, künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen und für die Bewertung den Marktzins anzusetzen. Prognosen über Rentenanpassungen, Gehaltssteigerungen und Mitarbeiterfluktuation sollen ebenfalls einfließen.

Bislang wurde in der Handelsbilanz zumeist der steuerliche Wert der Rückstellung ausgewiesen. Beispielsweise kalkulieren viele Unternehmen bis heute Rückstellungen noch mit einem Rechnungszins von sechs Prozent. Dieser Zins kann aber - zumindest beim aktuellen Zinsniveau - nicht als realistisch gelten.

Eine Absenkung des Rechnungszinses führt naturgemäß zu einem höheren Rückstellungsbedarf. Experten wie Professor Jochen Zimmermann von der Uni Bremen prognostizieren eine Steigerung der Rückstellungen von bis zu 45 Prozent und warnen vor einer Verringerung der Eigenkapitalquoten der Unterneh-

men. Zimmermann kommt in einer repräsentativen Studie bei 800 mittelständischen Unternehmen zu dem Schluss, dass nach den neuen Bewertungsregeln rund 40 bis 50 Unternehmen bilanziell überschuldet wären.

Zur Abhilfe können Versorgungszusagen neu geordnet werden – etwa durch Umstellung auf Kapital- und Festbetragszusagen. Außerdem können Unternehmen in ihren Bilanzen entsprechende Gegenpositionen schaffen.

Für die Praxis sind durch das BilMog deutliche Veränderungen zu erwarten:

- Handels- und Steuerbilanz fallen auseinander; es sind jeweils eigene versicherungsmathematische Gutachten erforderlich. Auch bei Bilanzierung nach IFRS können die Werte der Handelsbilanz nur modifiziert übernommen werden.
- Bei kongruent rückgedeckten Versorgungszusagen wird der Gleichlauf von Vermögen und Verpflichtung in der Bilanz erschwert.
- Die Volatilität des Zinsmarktes wird auf die Handelsbilanz durchschlagen.
- In der Handelsbilanz wird erstmals eine Saldierung von CTAs (Contractual Trust Arrangements = Treuhandmodelle) und verpfändeten Rückdeckungsversicherungen möglich sein.

Das BilMog soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden und erstmals für Geschäftsjahre gelten, die im Kalenderjahr 2009 beginnen.